

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Bern, 10. Mai. 2021
Sexualstrafrecht DD

per Email an christine.hauri@bj.admin.ch

18.043 s Strafrahenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgeschlagene Revision des Sexualstrafrechts. Für sie ist klar, dass das Sexualstrafrecht, die sexuelle Selbstbestimmung als eine der intimsten Sphären der persönlichen Selbstbestimmung adäquat schützen muss. In einigen Kernpunkten wird das geltende Strafrecht dieser Aufgabe nicht gerecht. Es basiert zudem teilweise auf Anschauungen und Werthaltungen die deutlich überholt sind. Eine Anpassung ist entsprechend dringend notwendig.

Widerspruchs- und Zustimmungslösung

Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, frei über seine Sexualität bestimmen zu können. Die FDP ist der Ansicht, dass der Grundsatz «nein heisst nein» dies deutlich zum Ausdruck bringt. Sie unterstützt entsprechend die dem Vorentwurf zugrundeliegende sogenannte Widerspruchslösung. In der Öffentlichkeit breit diskutiert wird auch die «ja heisst ja»- oder sogenannte Zustimmungslösung. Diese verfolgt das gleiche Ziel wie die Widerspruchsregelung, weshalb die FDP ihr gegenüber auch grundsätzlich offen ist. Hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit stellen sich jedoch noch gewichtige Fragen, deren zufriedenstellende Beantwortung für die FDP Voraussetzung einer Unterstützung wären.

Einführung eines neuen Grundtatbestands des sexuellen Übergriffs (Art. 187a VE-StGB)

Ein sexueller Übergriff gegen den Willen einer Person, bei welchem das Opfer nicht mittels Gewalt oder Drohung zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung gezwungen wurde, das Opfer nicht urteils- oder widerstandsunfähig war und auch keine Abhängigkeit oder Notlage ausgenützt wurde, kann gemäss aktuellem Strafrecht nur als tätliche sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 Abs. 2 StGB bestraft werden. Insbesondere dann, wenn es sich um eine intensive sexuelle Handlung, wie bspw. einen Beischlaf, handelt, ist dies völlig unangemessen. Neben der die Straftat herabwürdigenden Bezeichnung als «sexuelle Belästigung» ist der Tatbestand weiter als Antragsdelikt und reine Übertretung ausgestaltet, was bedeutet, dass die Sanktion lediglich eine Busse ist. Dass der Vorentwurf dies ändern will, ist entsprechend sehr zu begrüssen.

Die FDP unterstützt ebenfalls grundsätzlich das vorgeschlagene Umsetzungskonzept, dessen Kern die Einführung einen neuen Grundtatbestands des «sexuellen Übergriffs» (Art. 187a VE-StGB) darstellt. Dieser füllt die beschriebene faktische Strafbarkeitslücke und stellt den Fall eines schweren sexuellen Übergriffs gegen den Willen einer Person unter Strafe, ohne dass eine Nötigung erforderlich wäre. Eingebettet ist der neue Tatbestand in der Mitte eines dreistufigen Modells. Leichtere sexuelle Übergriffe gelten auf der einen Seite weiterhin als eine sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 StGB. Auf der

anderen Seite sind Fälle mit Zwangsanwendung weiterhin als sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) beziehungsweise Vergewaltigung (Art. 190 StGB) zu qualifizieren. Mit dem neuen Tatbestand des sexuellen Übergriffs wird dem Grundsatz «nein heisst nein» konsequenter Rechnung getragen. Auch überzeugt das Konzept eines Stufenmodells, welches einen parallel zum steigenden Tatumrecht steigenden Strafrahmen vorsieht.

Es ist dabei wichtig sicherzustellen, dass die Abstufungen des Strafmasses von der sexuellen Belästigung über den sexuellen Übergriff bis hin zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung richtig abgestuft sind. Insbesondere der Sprung vom sexuellen Übergriff (Art. 187a VE-StGB) zur sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) sollte nochmals überprüft werden, da im Vordergrund der Strafbarkeit nicht die allgemeine Freiheitseinschränkung, sondern diejenige der sexuellen Selbstbestimmung steht. Dabei sollte weiter geprüft werden, ob innerhalb des Tatbestands des sexuellen Übergriffs (Art. 187a VE-StGB) – wie bei Art. 189 und 190 StGB – nach dem Element des «Eindringens» qualifiziert werden soll.

Ausdehnung der Definition der Vergewaltigung

Die FDP unterstützt die Ausdehnung der Definition der Vergewaltigung und damit das Konzept der Variante 2 bei Art. 189, 190 und 191 StGB. Gemäss dieser Variante 2 soll der Tatbestand der Vergewaltigung geschlechtsneutral formuliert und damit die störende Beschränkung der Opfereigenschaft auf weibliche Personen aufgehoben werden. Dass auch männliche Personen Opfer einer Vergewaltigung werden können, scheint evident. Weiter sollen auch die erzwungene Duldung oder Vornahme einer beischlafähnlichen (d.h. mit einer Penetration verbundenen) Handlung den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen. Es ist mittlerweile anerkannt, dass aus viktimologischer Sicht solche beischlafähnlichen Handlungen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Opfer gleich stark oder noch stärker verletzen als der erzwungene Beischlaf und ähnliche oder zum Teil sogar noch stärker traumatisierende Folgen haben können als das, was man bisher unter dem Begriff "Vergewaltigung" verstanden hat.

Anpassungen der Artikel 192 – 197 StGB

Die Anpassungen der Artikel 192 – 197 StGB werden von der FDP unterstützt, da sie

- › das Strafgesetzbuch von einem Straftatbestand ohne eigenständigen Inhalt befreien (Art. 192 StGB),
- › die stossende Privilegierung eines mit der verletzten Person verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Täters beim Straftatbestand der Ausnützung einer Notlage beseitigen (Art. 193 StGB),
- › den Exhibitionismus angemessener regeln (Art. 194 StGB),
- › die Ungleichbehandlung von Gewaltdarstellungen im nichtsexuellen (Art. 135 StGB) und sexuellen (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB) Bereich eliminieren und so das Strafgesetzbuch von unnötiger Moralisierung entlasten sowie
- › die schädliche Kriminalisierung von Jugendlichen reduzieren (Art. 197 Abs. 8 und 8^{bis} StGB).


«Grooming»-Tatbestand (Art. 197a VE-StGB)

Um allfällige Schutzlücken zu schliessen sowie aus generalpräventiven Überlegungen, unterstützt die FDP die Schaffung eines neuen Tatbestands in Art. 197a VE-StGB, welches die Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern unter Strafe stellt (Variante 1).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero

